

Feuer im Freien



Zulässige Feuer im Freien:

- ➔ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle sowie Strauch- und Baumschnitt, wenn sie trocken sind, dabei nur wenig Rauch entsteht und Mitmenschen nicht übermässig belästigt werden durch die Immissionen.
- ➔ Kleine Feuer für Picknick oder als Lagerfeuer mit trockenem, naturbelassenem unbehandeltem Holz.
- ➔ 1. August-Funken und andere Brauchtumsfeuer aus trockenem Wald- oder Brennholz, naturbelassenem, nicht stückigem Holz oder aus unbehandeltem Sägerei-Restholz.

Verbotene Feuer im Freien:

- ➔ Schlagabraum darf nicht verbrannt werden.
Ausnahme: Käfer-, resp. Feuerbrandholz nur mit Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster. Meldung an das Amt für Umwelt.
- ➔ Alle Feuer mit Holzabfällen aus Schreinereien und Zimmereien, von Baustellen und Gebäudeabbrüchen sowie von alten Möbeln oder Verpackungen inkl. Paletten.
- ➔ Abbrennen von Hecken, Böschungen oder Ernterückständen.



Tipp 1

Anfeuern mit feinem Holz, Reisig oder wenig Zeitungspapier. Nur sauberes, unbehandeltes Holz, das mindestens 1 bis 2 Jahre gelagert wurde, verwenden.

Tipp 2

Wenn eine Viertelstunde nach dem Anfeuern immer noch starker Rauch herrscht, wird das Feuer nicht ohne übermässige Immissionen brennen und muss gelöscht werden.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist in der Schweiz grundsätzlich untersagt. Ausnahme bilden einzig trockene, natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten, sofern dabei wenig Rauch entsteht. Bei nicht Einhalten der geltenden Vorschriften kann eine Strafanzeige erfolgen.



Impressum:

Herausgeber: Amt für Umwelt des Kantons Thurgau

Bilder: MEV-Verlag

Gestaltung: werbeschmid.ch, Dietingen, 8524 Uesslingen

Druck: Grob Druck AG, 8580 Amriswil

Auflage: 1'000

Erscheinungsjahr: 2009 | Überarbeitung: 2022

Bestellnummer: AfU 09411

Zu bestellen bei: umwelt.afu@tg.ch

www.umwelt.tg.ch